

Pflichttexte zur Verwendung in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG)

Professionals

Sterillium Virugard: *Wirkstoff:* Ethanol. **Zusammensetzung:** 100 g Lösung enthalten: *Wirkstoff:* Ethanol 99 % 95,0 g. *Sonstige Bestandteile:* Butan-2-on, Glycerol, Tetradecan-1-ol, Benzin. **Anwendungsgebiete:** Hygienische und chirurgische Händedesinfektion. **Gegenanzeigen:** Nicht auf Schleimhäuten anwenden. Nicht in unmittelbarer Nähe der Augen oder offener Wunden anwenden. Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe. **Nebenwirkungen:** Selten treten leichte, diffuse Hautirritationen oder allergische Reaktionen auf. In solchen Fällen wird empfohlen, die allgemeine Hautpflege zu intensivieren. **Warnhinweise:** Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Nicht in der Nähe von Zündquellen verwenden. Flasche nach Gebrauch verschließen. Flammpunkt nach DIN 51755: 0 °C. Leicht entzündlich. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Mit alkoholnassen Händen nichts berühren. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind folgende Maßnahmen zu treffen: Sofortiges Aufnehmen der Flüssigkeit, Verdünnen mit viel Wasser, Lüften des Raumes sowie das Beseitigen von Zündquellen. Nicht rauchen. Ein etwaiges Umfüllen darf nur unter aseptischen Bedingungen (Sterilbank) erfolgen.

BODE Chemie GmbH
Melanchthonstraße 27
22525 Hamburg

Endverbraucher

Sterillium Virugard: *Wirkstoff:* Ethanol. **Anwendungsgebiete:** Hygienische und chirurgische Händedesinfektion. **Warnhinweise:** Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Nicht in der Nähe von Zündquellen verwenden. Flasche nach Gebrauch verschließen. Flammpunkt nach DIN 51755: 0 °C. Leicht entzündlich. Elektrostatische Aufladung vermeiden. Mit alkoholnassen Händen nichts berühren. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind folgende Maßnahmen zu treffen: Sofortiges Aufnehmen der Flüssigkeit, Verdünnen mit viel Wasser, Lüften des Raumes sowie das Beseitigen von Zündquellen. Nicht rauchen. Ein etwaiges Umfüllen darf nur unter aseptischen Bedingungen (Sterilbank) erfolgen.

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker!

BODE Chemie GmbH
Melanchthonstraße 27
22525 Hamburg

Der hier abgebildete Pflichttext ist verbindlich und muss – je nachdem, ob die Werbung an Professionals oder Endverbraucher gerichtet ist – in seiner aktuellen Gesamtheit übernommen werden.

Informationen zur Verwendung von Pflichttexten in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG), z.B. in Anzeigen, Broschüren und Katalogen. Nicht gültig für die eigentliche Kennzeichnung der Produkte.

Professionals

Allgemeine Informationen	Umsetzung Professionals	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Komplette Angabe verpflichtend	HWG §4, Absatz 1
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Keine Aufnahme vorgesehen	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Komplette Angabe verpflichtend	
<p><u>Erinnerungswerbung:</u> Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6

Endverbraucher

Allgemeine Informationen	Umsetzung Endverbraucher	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Angabe der Bezeichnung des Arzneimittels (Name + Wirkstoffe + Darreichungsform), der Anwendungsgebiete und der Warnhinweise verpflichtend	HWG §4, Absatz 3
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Aufnahme verpflichtend, der Text ist gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Aufnahme nicht verpflichtend, aber durchaus sinnvoll	HWG §4, Absatz 3
<p><u>Erinnerungswerbung:</u> Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6